S

II.

îc

0

IS

Ь

id

S

25

SO

ov ut

od

zuhalten. Die Entwertung erfolgt in der Weise, daß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Überschreibung auf die Marken niedergeschrieben oder aufgedruckt werden. Tag und Jahr mit arabischen Ziffern, die Monatsangabe in lateinischen Ziffern oder Buchstaben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen sind jedoch zulässig. Die Hinzufügung des Namens oder der Firma des Verwendenden ist zulässig (§ 191 der AB.). Die Verstempelung hat innerhalb vierzehn Tagen nach dem Ankauf stattzufinden. Steuerpflichtig ist der Verkäufer; dieser und der Erwerber haften aber für die Entrichtung der Steuer gemeinsam (§ 179 AB.).

Vielfach werden nun Uhren nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung als solche, sondern lediglich zwecks Verwendung oder Weiterveräußerung des Gehäusemetalles erworben. In diesem Falle empfiehlt es sich, zur Vermeidung der 15 prozentigen Steuer für solche Ankäufe nur die Gehäuse in unbrauchbar gemachtem Zustande zu erwerben oder abzunehmen, damit dieser Kauf dem wirtschaftlichen Vorgange entsprechend sich als ein Erwerb von Edelmetall darstellt und nicht als Erwerb eines Fertigfabrikates. Dementsprechend wird es in der Ankaufsquittung auch nicht heißen dürfen: "Eine goldene Damenuhr" gekauft, sondern etwa: "20 g 585/1000 Gehäusebruch". Damit wäre auch rechtlich einwandfrei dargelegt, daß es sich tatsächlich um den Ankauf von Bruchmetall gehandelt hat.

Die gleichen Vorschriften gelten natürlich auch für die übrigen herstellerluxussteuerpflichtigen, beim Privatverkauf ebenfalls luxussteuerpflichtigen Gegenstände, wie z. B. Doubléschmucksachen.

D. Sicherungsvorschriften.

Infolge der in letzter Zeit verschärften Überwachung derjenigen Unternehmen, die sich vorwiegend mit dem Ankauf von Edelmetallen und dergleichen befassen, ist vielfach die Frage von den Betroffenen aufgeworfen worden, ob und in welchem Umfange den Veranlagungsstellen das Recht zusteht, Steueraufsicht auszuüben. Das Recht hierzu gründet sich auf § 31 des UStG., der allgemein alle Unternehmen und Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne des UStG. ausüben, der Steueraufsicht unterwirft. Der Umfang der Steueraufsicht ergibt sich aus den Bestimmungen der RAO. (§ 193 ff.) und den Ausf.-Best. zum UStG. (§ 114 ff.). Hiernach erstreckt sich die Steueraufsicht auf das gesamte Geschäftsgebaren des Steuerpflichtigen, soweit es für die Entrichtung der Steuer und die Ermittlung ihrer Grundlagen von Bedeutung ist. Dem Ermessen des Finanzamtes bleibt es überlassen, ob es seinen Beauftragten vorher anmelden will. Zu der Prüfung und Aufsicht gehören insbesondere tolgende Maßnahmen:

1. Es kommt in Betracht der gelegentliche Besuch der Gewerberäume des Steuerpflichtigen zur Prüfung, ob der tatsächliche Geschäftsbetrieb mit der Anzeige des Betriebes zur Umsatzsteuer übereinstimmt, die planmäßige Durchsicht der Schriftstücke des Steuerpflichtigen, die sich auf seine steuerpflichtige Tätigkeit beziehen, wie die der Geschäftsbücher, insbesondere des Lager- und Steuerbuches, vor allem aber auch des Schriftwechsels mit den Kunden des Steuerpflichtigen und mit seinen Lieferanten. Dabei bleibt es dem Finanzamt überlassen, ob es die Schriftstücke in den Geschäftsräumen oder an Amtsstelle einsehen will, jedoch soll die Vorlegung solcher Bücher bei der Amtsstelle nicht verlangt werden, die der Steuerpflichtige zur Aufrechterhaltung eines laufenden ordnungsmäßigen Betriebes nicht entbehren kann. Zur Vorlegung der Bücher usw. sind die Steuerpflichtigen und diejenigen Angestellten verpflichtet, die mit deren Verwahrung oder deren Bearbeitung vertraut sind. Der Steuerpflichtige hat Vorsorge zu treffen, daß die Bücher usw. auch in seiner Abwesenheit eingesehen werden können.

Die Bedeutung dieser Vorschrift liegt vor allem darin, daß die Durchsicht der Geschäftspapiere usw. nicht nur ein Hilfsmittel zur richtigen Veranlagung des betreffenden Unternehmens zu bleiben braucht, sondern darüber hinaus auch gleichzeitig Material für die Überprüfung anderer Steuerpflichtiger erbringen kann. Die Verwendung solchen bei der Durchsicht der Bücher eines Unternehmens gewonnenen Materials gegenüber den mit diesem in Verkehr stehenden Lieferern und Abnehmern ist gesetzlich zulässig und gewollt.

2. Zu diesen Maßnahmen gehört auch das Recht der Nachschau, die den Zweck hat, entweder Schriftstücke einzusehen oder nachzuprüfen, ob die Lagerbestände sich in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, Beobachtungen des laufenden Geschäftsverkehrs zu machen. Die Nachschau soll daher grundsätzlich nur während der Geschäftsstunden stattfinden; sie ist so zu handhaben, daß das Publikum auf die Vornahme der Prüfung, soweit möglich, nicht aufmerksam wird. Die praktische Durchführung der Nachschau wird dadurch gesichert, daß der Steuerpflichtige dem Beauftragten die erforderlichen Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung) und einen angemessenen Raum oder Arbeitsplatz zur Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen hat.

3. Die Auskunfts- und Vorlegungspflicht dritter Personen. In Frage kommt insbesondere die — erforderlichenfalls eidliche — Vernehmung von Auskunftspersonen, auch von Kunden, Lieferanten, Sachverständigen und die Einsichtnahme in Schriftstücke anderer Personen als der Steuerpflichtigen.

 Die Maßnahmen 1 bis 3 können erforderlichenfalls erzwungen werden.

5. kommt in Betracht die Festsetzung einer Sicherheit für die Steuer im laufenden Steuerabschnitt, wenn sich bei der Ausübung der Aufsicht Tatsachen ergeben haben, die die Annahme zulassen, daß bei einem Unternehmen der Eingang der Steuer für den laufenden Steuerabschnitt gefährdet ist.

Die Steueraufsicht wird in erster Linie durch Beamte der Finanzämter, insbesondere durch die Revisions- und Außenbeamten wahrgenommen. Die Beauftragten haben sich dem Steuerpflichtigen oder seinen Angestellten gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Das Finanzamt kann sich bei der Ausübung der Beistandspflicht der Behörden, sowie der Verbände und Vertretungen der Berufs- und Betriebszweige bedienen.

Die vorstehende Aufzählung der wichtigsten Zweige der Steueraufsicht läßt erkennen, daß den Finanzämtern weitgehende Befugnisse auf dem Gebiete der Überwachung erteilt worden sind. Steuerpflichtige begehen daher einen Irrtum, wenn sie annehmen, daß Kontrollbeamte ihre Befugnisse übertreiben, wenn sie unangemeldet erscheinen und Amtshandlungen im Rahmen obiger Aufzählung vornehmen und daß sie (die Steuerpflichtigen) zum Beispiel zur Offenlegung der Geschäftsbücher, Schriftstücke usw. nur dann verpflichtet wären, wenn gegen sie ein Straf- oder ein Ermittelungsverfahren anhängig wäre. Vielmehr ist die Rechtslage die, daß die Steuerpflichtigen die Kontrolle jederzeit über sich ergehen lassen müssen, wobei allerdings die Behörde darauf Bedacht zu nehmen haben wird, daß dieses nicht ziel- und planlos erfolgt oder beim Steuerpflichtigen etwa den Eindruck einer Schikane aufkommen läßt. Auch steht dem Steuerpflichtigen gegen unberechtigte Anforderungen der Steuerbehörde ein besonderer Rechtsschutz zu. Er kann gegen die Verfügung binnen einem Monat Beschwerde einlegen, über die, wenn das Finanzamt nicht abhilft, das Landesfinanzamt entscheidet (§§ 224, 281 RAO).